

Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (gem. Satzung § 5).
3.

Der jährliche Beitrag:	
A) Erwachsene (Einzelbeitrag)	€ 12,00
B) Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre (Einzelbeitrag)	€ 8,00
C) Familienbeitrag:	
- mind. 1 Erwachsener und mind. 1 Kind/Jugendlicher oder	
- ab 2 Jugendliche	€ 15,00
D) Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder	beitragsfrei
4. Änderungen bei für den Mitgliedsbeitrag relevanten Daten sowie Anschriften- und Kontoänderungen sind dem Vorstand/Kassierer schriftlich mitzuteilen.
5. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Sepa-Basis-Lastschriftverfahren, jeweils zum 15.02. jeden Jahres. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder ein Wochenende verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten Werktag. Soweit durch Rückbelastungen Kosten entstehen, sind diese vom Beitragszahler zu übernehmen.
6. Bei Vereinsbeitritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag ab Eintrittsmonat zu entrichten.
7. Der Austritt aus dem Verein ist gem. Satzung § 4 Abs. 2 jederzeit möglich.
8. Eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden erfolgt nicht.
9. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten am 08.06.2002 in Kraft.